Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 20 (1973)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3

Zivilschutz

Vereinigt mit «Schutz und Wehr»

Protection civile
Protezione civile
Protecziun civila

Nr. 3, März 1973
20. Jahrgang

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz
Redaktion ✆ 031 25 65 81, Bern

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils, de l'Association professionnelle suisse de protection civile des villes et de la Société suisse pour la protection des biens culturels
Rédaction ✆ 031 25 65 81, Berne

Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili, dell'Associazione professionale svizzera di protezione civile delle città e della Società svizzera per la protezione dei beni culturali
Redazione ✆ 031 25 65 81, Berna

PROTECTION CIVILE PROTEZIONE CIVILE ZIVILSCHUTZ

In dieser Nummer:

Armee und Zivilschutz 69
Was ist der Zivilschutz und was ist er nicht? 70
Bildbericht «Zivilschutz in Israel» 72
Das Radiowarnsystem der Vereinigten Staaten von Nordamerika 79
Eine Schweizerin leistet in Wien Pionierarbeit für den Zivilschutz 82
Zivilschutz in der Schweiz 85

Partie romande

La défense nationale économique a-t-elle encore un sens? 92
Nouvelles des villes et cantons romands 95
La protezione civile svizzera a dieci anni dalla sua instaurazione 99
La protecziun civila en vesta alla perspectiva economica 99

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet 101
L'Office fédéral de la protection civile communique 107

Auflage - Tirage - Tiratura
32 000 Exemplare

Unser Umschlagbild:

Die Bergfestung Massada am Toten Meer in Israel, wo die Juden vor 2000 Jahren während fast dreier Jahre der römischen Belagerung standhielten, dank ihrer Massnahmen für den Zivilschutz und den Notvorrat. Nachdem die Römer mit 50 000 Sklaven eine fast gleichhohe Rampe errichtet hatten und in die Festung eindringen konnten, gaben sich die Männer, Frauen und Kinder selbst den Tod, um in den ewigen Frieden einzugehen.

(Siehe auch unseren grossen Bildbericht über den Zivilschutz in Israel auf den Seiten 72—76.)

Armee und Zivilschutz

Die militärische Landesverteidigung und der Zivilschutz bilden zusammen mit den Massnahmen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, der sozialen und geistigen Bereitschaft, die stärksten Säulen unserer Gesamtverteidigung. Beide, die Armee und der Zivilschutz, sind in ihrer Zielsetzung darauf ausgerichtet, dem Lande den Frieden zu bewahren, Zerstörung, Chaos, Unterdrückung und Versklavung fernzuhalten. Der Wehrmann an der militärischen Abwehrfront muss die Gewissheit haben, dass er noch etwas zu verteidigen hat und die verantwortlichen Behörden auf dem Gebiet des Zivilschutzes alles unternehmen, um die Angehörigen zu Hause, Heim und Arbeitsplatz zu schützen, das Ueber- und Weiterleben zu sichern. Für die Bevölkerung bietet eine gut gerüstete und ausgebildete, vom kompromisslosen Willen zum Widerstand beseelte Armee, die Gewähr der Wahrung der territorialen Einheit, eines wirkungsvollen Neutralitätsschutzes, der Ueberwachung und des Schutzes des Luftraumes.

Die Hauptaufgabe der Armee, die ihr niemand abnehmen kann, ist, einen möglichen Gegner vom Angriff auf die Schweiz abzuhalten. Sie soll uns den Frieden erhalten, indem sie den Gegner zur Einsicht bringt, dass sich ein Angriff auf die Schweiz nicht lohnt. Armee und Zivilschutz sind deshalb keine Alternative. Man kann nicht etwa das eine auf Kosten des andern tun. Beides ist nötig, beides muss kriegsgenügend sein, beides ergänzt sich und soll sich gegenseitig unterstützen.

Mit den 30 000 Mann Luftschutztruppen, deren Einheiten fest einzelnen Städten zugeteilt sind, leistet die Armee bewusst einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutze der Bevölkerung. Dazu kommt die Organisation des Territorialdienstes, welcher in Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden dem Zivilschutz auf verschiedenen Gebieten der Bevölkerung beisteht. Die Bestrebungen im Bereiche des integralen Sanitätsdienstes, an denen die Armee massgebend beteiligt ist, sind darauf ausgerichtet, gleichermassen den Wehrmännern und der Bevölkerung zu dienen. In diesem Zusammenhang muss deutlich festgehalten werden, dass die Armee das Instrument der militärischen Landesverteidigung ist und bleibt und dieser Aufgabe der jeweiligen Lage entsprechend erste Priorität zukommt. Der mögliche Einsatz von Teilen der Armee zugunsten der Bevölkerung kann aber nur dann besten Erfolg haben, wenn er in allen Landesteilen auf einem gut vorbereiteten Zivilschutz basiert.

Armee und Zivilschutz haben ihre Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten mit den zivilen Behörden zu koordinieren, um eine maximal wirkungsvolle und friktionslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Es ergibt sich daraus, dass die beiden wichtigsten Glieder unserer Gesamtverteidigung personell und materiell stark bleiben müssen und nicht geschwächt werden dürfen. Es liegt nicht im Interesse des Zivilschutzes, die militärische Landesverteidigung zu begrenzen, wie auch die Armee selbst das grösste Interesse an einem seinen Aufgaben in Kriegs- und Katastrophenlagen gewachsenen Zivilschutz hat.

Die Wehrmänner, die mit dem 50. Altersjahr aus der Armee entlassen und schutzdienstpflichtig werden, bringen mit den in verschiedenen Gradstufen und Waffengattungen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten beste Voraussetzungen mit, um in verschiedenen Dienstzweigen des Zivilschutzes wertvolle Mitarbeiter zu werden. Es liegt bei den lokalen Zivilschutzbehörden, dieses Potential gut zu nutzen und durch richtige Behandlung den guten Soldatengeist, der gerade bei den älteren Wehrmännern vorherrscht, auf den Zivilschutz zu übertragen. Mit dem zunehmenden Gewicht der Gesamtverteidigung wäre zu überlegen, ob aus den bisher üblichen Entlassungsfeiern aus der Wehrpflicht nicht ein Akt gestaltet werden sollte, in dessen Rahmen die Gemeindebehörden ihre Bürger in den Zivilschutz übernehmen, die, aus der militärischen Abwehrfront entlassen, künftig in der Gemeinde den direkten Schutz von Familie, Heim und Arbeitsplatz übernehmen. Damit würde hervorgehoben, dass der Wehrmann dem Dienst an der Gemeinschaft nicht enthoben ist und für die nächsten zehn Jahre eine neue Verpflichtung übernimmt. Sinnvoll käme auch zum Ausdruck, dass der Wehrmann wie auch die Frauen und Männer des Zivilschutzes den gleichen Zielen und Idealen verbunden sind: Die Bewahrung von Freiheit und Unabhängigkeit und den bestmöglichen Schutz von Land und Volk in Kriegs- und Katastrophenzeiten.

Vischer

Oberstkorpskommandant J. J. Vischer Generalstabschef